

	per q. Fl. Kr.	per q. Fl. Kr.
satzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen und dgl. Posamenten konfektionirt	500 —	50 —
169. Ganzseidenwaaren d. i. aus Seide oder Floreteide allein:		
a. Knopf- und Posamentirwaaren	400 —	
b. aneere Ganzseidenwaaren	500 —	
170. Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floreteide noch andere Spinnmaterialien enthalten und zwar:		
a. Sammete und Sammetwaaren	400 —	
b. andere Halbseidenwaare	250 —	
19) Die Klasse XXVI (Kleidungen sc.) erfährt folgende Abänderungen:		
Der Zollsatz der T.-Nr. 171 (künstliche Blumen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 170 Fl. auf	450 —	
Der Zollsatz der T.-Nr. 172 (Bestandtheile künstlicher Blumen) wird von 70 Fl. auf	200 —	
Die T.-Nr. 156 erhält folgende Fassung:		
176. Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, als welcher bei Damenkonfectionen und Putzwaaren der höchst belegte Bestandtheil gilt, mit einem Aufschlage von 40 pCt. zu verzollen.		
20) In der Klasse XXVII (Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren) sind am Schlusse der sonst im Wortlaute unverändert bleibenden T.-Nr. 177 die Worte anzufügen: „und zwar:“ und die Position schein zu untertheilen, wie folgt:		
a. Besen aus Reisstroh, Piaßava oder andern vegetabilischen Stoffen	4 —	
b. andere	15 —	
In T.-Nr. 178 sind die Worte „der Nr. 261 a“ zu streichen und der Zollsatz zu erhöhen von 4 Fl. auf	15 —	
Der Zollsatz der T.-Nr. 179 (nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 15 Fl. auf	30 —	
21) In der Klasse XXIX (Papier- und Papierwaren) treten folgende Modificationen ein:		
Der Zollsatz der T.-Nr. 186 (graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel, Theer- und Steinpappe) wird erhöht von 1 Fl. auf	3 —	
Die T.-Nr. 192 wird untertheilt:		
a. bleibt wie bisher Nr. 192 mit unverändertem Zollsatz (15 Fl.) jedoch mit Streichung des Wortes „Tapeten“		
b. Tapeten	25 —	
Der Zollsatz der T.-Nr. 193 a (Formearbeiten aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen: weder angestrichen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 2 Fl. auf	5 —	
22) Klasse XXX erfährt folgende Änderungen:		
Der Zollsatz der T.-Nr. 200 (Schläuche und Treibriemen u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 12 Fl. auf	20 —	
Der Zollsatz der T.-Nr. 203 (Waaren aus weichem Raufschuh u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 20 Fl. auf	30 —	
Dagegen ist nach Nr. 203 aufzunehmen:		
Anmerkung. Platten und Streifen aus weichem nichtvulkanisiertem Raufschuh	10 —	
In der Anmerkung hinter T.-Nr. 204 werden die Worte „und Raufschuhdrucktücher für Zeugdruckereien“ gestrichen.		
Die Anmerkung hinter T.-Nr. 206 wird gestrichen.		
Der Zollsatz der T.-Nr. 207 (Hartgummiwaaren wird erhöht von 30 Fl. auf	50 —	
23) In der Klasse XXXI (Wachstuch und Wachstafett) erfolgen nachstehende Modificationen:		
Der Zollsatz der T.-Nr. 208 (Wachstuch grobes u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 2 Fl. auf	6 —	
Die T.-Nr. 209 erhält folgende Fassung:		
209. Wagendecken aus groben Zeugstoffen, mit Del, Theer oder Fettkompositionen überzogen oder getränkt	20 —	
Der Zollsatz der T.-Nr. 210 (Dicke Fußbodenbeläge u. s. w. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) wird erhöht von 10 Gulden auf	20 —	
Die T.-Nr. 211 hat zu lauten:		
211. Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin; dann sogenannte Buchbinderleinwand	30 —	
Der Zollsatz der T.-Nr. 212 (Wachstafett) wird erhöht von 26 Fl. auf	30 —	
24) In der Klasse XXXII (Leder und Lederwaaren wird am Schlusse der T.-Nr. 219 angefügt: chirurgische Bandagen und dgl.“		
25) In der Klasse XXXIII (Kürschneraaren) wird der Zollsatz der T.-Nr. 221 a (Pelzwerk, konfektionirt aus gemeinen Fellen) erhöht von 40 Fl. auf	80 —	
26) In Klasse XXXIV (Holz- und Beinwaaren) werden erhöht:		
Die Zollsätze der T.-Nr. 222 (gemeinsten Holzwaaren sc.):		
a. (weder gefärbt u. s. w.) von 1 Fl. auf	1. 50	
c. (gefärbt, gebeizt u. s. w.) von 3 Fl. auf	5 —	
Zugleich werden in T.-Nr. 222 die Worte: „große Korbblecherwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen und dgl.“) gestrichen.		
Ferner werden erhöht die Zollsätze der T.-Nr. 223 (holzne Möbel u. s. w.):		
a. (feine, roh) von 3 Fl. auf	5 —	
b. (gefärbt, gebeizt u. s. w.) von 3 Fl. auf	5 —	
d. (gepolsterte Möbel mit Ueberzug) von 20 Fl. auf	30 —	
Die T.-Nr. 225 wird abgeändert wie folgt:		
225. Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule Intarsien); Gliedermaßstäbe	30 —	
225 bis Korbblecherwaaren:		
a. gemeine (z. B. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen und dgl.	5 —	
b. feine, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	50 —	
Der Zollsatz der T.-Nr. 229 a (holzernes Spielzeug, grobes u. s. w.) wird erhöht von 1. Fl. auf	5 —	
Der Zollsatz der T.-Nr. 230 b (Beinwaaren, nicht besonders benannte) wird erhöht von 20 Fl. auf	50 —	
Hinter dieser T.-Nr. 230 b wird folgende Anmerkung aufgenommen:		
Anmerkung. Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn und dgl. sowie von den in T.-Nr. 310 genannten Materialien	20 —	
27) In der Klasse XXXV (Glas und Glaswaaren) wird der Zollsatz der T.-Nr. 239 (Gläser für Taschenuhren sc. mit unverändertem Wortlaute wie bisher) erhöht von 50 Fl. auf	75 —	
28) In Klasse XXXVI (Steinwaaren) erhalten erhalten die T.-Nrn. 244, 245 und 246 folgende Fassung:		
244. geschnittene, nicht geschliffene Steinplatten, mit Ausnahme der Schieferplatten und der Lithographiesteine	1. 50	
244 bis Nicht besonders benannte Arbeiten, Alabaster, Marmor, Morphy, Granit, Syenit und ähn.		